

SATZUNG DES SPORTVEREINS ROT WEISS WILHELMSBURG E.V.

I. Name und Wesen des Vereins

- §1 (1) Der Verein führt den Namen: Sportverein Rot Weiss Wilhelmsburg
(2) Als Gründungstag gilt der 10. Dezember 1962, der Tag der Gründung der S.V. DJK Wilhelmsburg
(3) Der Verein setzt die Tätigkeit der S.V. DJK Wilhelmsburg fort
- §2 (1) Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und der Sportfachverbände
(2) Der Verein erkennt deren Satzungen an und ist im Rahmen dieser Satzungen gleichberechtigt und gleichverpflichtet
- §3 (1) Der Verein führt ein Vereinsabzeichen
(2) Die Farben des Vereins sind: rot - weiß
(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
(4) Der Sitz des Vereins ist Wilhelmsburg (Hamburg)

II. Zweck des Vereins

- §4 (1) Der Verein betreibt den Sport nach den Regeln des Amateursport im Sinne der olympischen Idee
- §5 (1) Bestrebungen und Bindungen politischer, religiöser oder rassischer Art werden abgelehnt. Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24. Dezember 1953. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen gegünstigen.
(2) Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich, es sei denn, es besteht hierzu eine abweichende Vereinbarung. Sie Bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung
(3) Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken genützt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile

III. Mitgliedschaft

- §6 (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der gemäß den Bestimmungen des HSB und der eventuellen Fachverbände aufgenommen werden kann
(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich
(3) Die Annahme des Antrages unterliegt allein dem Vorstand
- §7 (1) Bei Satzungswidrigen Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden
(2) Gegen den Beschluß ist die Berufung an des Ehrengericht gegeben. Das Ehrengericht kann den Beschluß des Vorstandes aufheben
(3) Die Berufung muß innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand eingelegt werden
- §8 (1) Der Verein kennt nachstehende Mitgliedschaften
a) Aktive, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind
b) Passive Mitglieder, die ohne regelmäßige Teilnahme am Sport, die Zwecke des Vereins unterstützen
c) Förderer, die nur durch einen entsprechenden freiwilligen Beitrag die Zielsetzung des Vereins fördern wollen
d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben
- §9 (1) Der Verein ist nach Beitragsgruppen gestaffelt. Unterschieden werden folgende Mitgliedergruppen:
a) männliche und weibliche Mitglieder über 18 Jahre
b) männliche und weibliche Jugendliche von 14-18 Jahre
c) Schüler und Schülerinnen unter 14 Jahre

- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich entsprechen den Mitgliedsgruppen, den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Beiträge sind Bringschuld.
- (3) Alle Mitglieder über 16 Jahre haben das Stimmrecht und aktive Wahlrecht

- §10 (1) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (2) Die Mitglieder haben alle Recht, die sich aus den Vereinssatzungen und deren Zweckbestimmungen ergeben
 - (3) Ende der Mitgliedschaft: Der Austritt aus dem Verein hat durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes sechs Wochen zum Quartalsende zu erfolgen. Der Tag des Einganges beim Vorstand ist das Austrittsdatum. Ausscheidende sind zur Zahlung aller fällig gewordenen Beiträge und sonstigen Verpflichtungen bis zum Quartalsende verpflichtet. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Beim Austritt Minderjähriger ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich

IV. Leitung und Verwaltung

- §11 (1) Die Organe des Vereins sind:
- Der Vorstand
 - Der erweiterte Vorstand
 - Die Hauptversammlung und
 - Das Ehrengericht
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (Schriftführer), dem Kassenwart und dem Vereinsjugendleiter
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören die einzelnen Spartenleiter und der Pressewart
- §12 (1) Gesetzlich vertretungsberechtigt sind nur der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und innen, beruft und leitet die erweiterte Vorstandssitzung und die Versammlung des Vereins und legt den Jahresbericht vor
 - (3) Seine weitere Aufgabe ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- §13 (1) Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt und zwar der 1. Vorsitzende in den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen, der 2. Vorsitzende in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig
- §14 (1) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die gute Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen des Deutschen Sports und seiner Fachverbände
- §15 (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladung, führt die Mitgliederlisten und Vereinsarchive, schreibt die Vereinschronik
- (2) Der Kassenwart verwaltet die Kasse, und stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan auf
 - (3) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Die Kassenbücher sind während des Geschäftsjahres mindestens zweimal zu überprüfen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung Bericht über die erfolgte Prüfung zu erstatten.
 - (4) Dem Vereinsjugendleiter obliegt die Betreuung und Vertretung der gesamten Vereinsjugend

- (5) Die Warte für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Sportbetrieb, für die Beschaffung, Instandhaltung und Bereitstellung der Geräte und führen darüber ein Verzeichnis. Ferner obliegt ihnen die Sorge §16 (1) Der Schiedsrichterobmann führt sein Amt in Sachkunde und Unparteilichkeit. Er sorgt für die rechtzeitige Benachrichtigung der vom Verband angesetzten Schiedsrichter, vertritt den Verein auf den Schiedsrichterausschüssen und ist besorgt für die Ausbildung ausreichender und guter Schiedsrichter. Der Schiedsrichter wird allein von der Schiedsrichterabteilung gewählt, der von der Hauptversammlung bestätigt werden muß.

- §17 (1) Hauptversammlung: Zur Hauptversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder
(2) Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
a) Feststellung der Anwesenden und der hiervon Stimmberechtigten
b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
c) Jahresbericht des Vorstandes
d) Kassenbericht
e) Bericht der Obleute und des Wahlausschusses
f) Festsetzung des Haushaltplanes und Bekanntgabe der Mitgliedsbeiträge
e) Annahme von Anträgen
(3) Der Termin der Hauptversammlung ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit der Tagesordnung bekanntzugeben und wird mindestens von zwei Verbandsmitgliedern einberufen
(4) Anträge müssen eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand oder auf der Geschäftsstelle eingereicht werden
(5) Die zu fertigen Protokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen
- §18 (1) Außerordentliche Hauptversammlung: Zur Beschlußfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten Kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch drei Vorstandsmitglieder oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden
(2) Auch die außerordentliche Hauptversammlung muß mindestens drei Wochen vorher einberufen werden.
Bei der Einladung muß auch der Grund zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung in der Tagesordnung stehen
- §19 (1) Ehrengericht: Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern
(2) Das Ehrengericht gibt sich seine Verfahrensordnung selbst
(3) Entscheidung des Ehrengerichts sind endgültig. Einspruch kann gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts nicht mehr erhoben werden

V. Geschäftsordnung

- §20 (1) Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, ein Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor
(2) Bei Änderungen von Satzungen sind mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
(3) Bei gesetzlicher Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl, der erschienenen Mitglieder beschlußfähig

VI. Auflösung des Vereins

- §21 (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren
- (3) Das Restvermögen wird der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sport-Bund e.V. unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung zur Verfügung gestellt.

VII. Geschäftsjahr

- §22 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

VIII. Inkrafttreten

- §23 (1) Die Fassungen der Satzung der DJK Wilhelmsburg vom 10. Dezember 1962 wurden zur Eintragung in das Vereinsregister laut Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 18. November 1975, 5. März 1976, 17. März 1977 und 11. April 1997 geändert